

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung eines Abkommens über den Teuerungsausgleich in der schweizerischen Kartonagenindustrie

(Vom 5. April 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages der interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf Allgemeinverbindlicherklärung des Abkommens vom 21. November 1947 über den Teuerungsausgleich in der schweizerischen Kartonagenindustrie,

gestützt auf Art. 8, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1948/30. August 1946 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Ziffer 9, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 7. November 1947*) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie wird aufgehoben und entsprechend dem getroffenen Abkommen durch folgende Bestimmung ersetzt:

² Die Minimallohnsätze einschliesslich sämtlicher Zulagen und Prämien, mit Ausnahme der Kinderzulagen, betragen für Vollarbeitsfähige:

1. Männliche Arbeitnehmer:

		Kategorie	
		I	II
		Franken pro Stunde	
a. Facharbeiter:			
	im 1. Jahr nach der Lehre.	2.26	2.15
	im 2. Jahr nach der Lehre.	2.41	2.30
	im 3. Jahr nach der Lehre.	2.62	2.48
b. Übrige gelernte Arbeitskräfte:			
	(Schlosser usw.) nach den entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen.		
c. Hilfszuschneider:			
	im 1. Jahr der Tätigkeit	1.99	1.89
	im 2. Jahr der Tätigkeit	2.10	1.99
	im 3. Jahr der Tätigkeit	2.20	2.10

Darunter fallen auch Maschinenführer der Wellpappenmaschinen.

Für ledige Arbeiter reduzieren sich die obigen Ansätze um 10 Rappen pro Stunde.

*) Bbl. 1947, III, 523.

2. Weibliche Arbeitnehmer:

	Kategorie		
	I	II	III
a. Arbeiterinnen:	Franken pro Stunde		
im 1. Halbjahr der Tätigkeit	1.16	1.09	— .98
im 2. Halbjahr der Tätigkeit	1.21	1.15	1.03
im 2. Jahr der Tätigkeit	1.31	1.24	1.11
im 3. Jahr der Tätigkeit	1.36	1.29	1.16
im 4. Jahr der Tätigkeit	1.41	1.34	1.21
im 5. Jahr der Tätigkeit	1.47	1.40	1.25

Nach einjähriger Tätigkeit in der Branche werden bei Arbeiten im Akkord folgende minimale Stundenansätze garantiert 1.36 1.29 1.17

Die Akkordansätze sind jedoch so zu gestalten, dass im Jahresdurchschnitt des Betriebes die Akkordarbeitenden, mit Ausnahme der Anfängerinnen, wenigstens 10 % mehr als diese minimalen Stundenlohnansätze erzielen.

b. Tischmeisterinnen und Partieführerinnen:

Die einer Arbeitsgruppe von mindestens 3 Personen, Tischmeisterin oder Partieführerin mit eingerechnet, vorstehende Arbeiterin ist mit mindestens 1.57 1.50 1.34 zu entlohnen, sofern sie alle vorkommenden Arbeiten ihres Tätigkeitsgebietes selbständig ausführen kann und dem Arbeitgeber gegenüber die Garantie für richtige Ausführung übernimmt.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1948.

Bern, den 5. April 1948

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Abkommens über den Teuerungsausgleich in der schweizerischen Kartonagenindustrie (Vom 5. April 1948)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1948
Date	
Data	
Seite	42-43
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 201

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.